

# ***Finanzordnung des Kreisverbands Nordsachsen***

## ***§ 1 Zuständigkeiten***

- (1) Für die Finanzangelegenheiten des Kreisverbands ist die Schatzmeister:in verantwortlich.
- (2) Sie oder er führt die Konten des Kreisverbands, die Buchhaltung und das Kassenbuch und ist für die Erstellung des Haushaltsplans sowie des jährlichen Finanzberichts zuständig.
- (3) Die Kreisvorsitzenden sind gemeinsam mit der Schatzmeister:in kontobevollmächtigt. Die genaue Ausgestaltung der Kontovollmachten regelt der Vorstand.

## ***§ 2 Haushaltsführung***

- (1) Grundlage der Haushaltsführung ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan.
- (2) Ausgaben dürfen nur erfolgen, wenn sie durch den Haushaltsplan gedeckt sind. Über Ausgaben bis zu einem Betrag von 250 Euro kann die Schatzmeister:in selbst entscheiden. Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (3) Für jede Ausgabe ist ein Beleg vorzulegen. Belege sind vollständig und dauerhaft aufzubewahren.

## ***§ 3 Buchführung und Rechenschaft***

- (1) Die Schatzmeister:in führt das Kassenbuch und bereitet den Rechenschaftsbericht nach den Vorgaben des Parteiengesetzes vor.
- (2) Der jährliche Finanzbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (3) Die Revisor:innen prüfen einmal jährlich die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

## ***§ 4 Kostenerstattungen***

- (1) Kosten werden nach Maßgabe der Kostenerstattungsordnung des Landesverbands erstattet, sofern der Kreisverband keine abweichenden Regelungen beschließt.
- (2) Erstattungen werden nur gewährt, wenn sie vorab vereinbart oder durch Beschluss des Vorstands veranlasst wurden.
- (3) Anträge auf Kostenerstattung sind spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten einzureichen.

## ***§ 5 Spenden***

- (1) Spenden werden gemäß § 25 Parteiengesetz vereinnahmt, dokumentiert und verbucht.
- (2) Barspenden sind unverzüglich an die Schatzmeister:in zu übergeben.
- (3) Der Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN findet Anwendung.

## ***§ 6 Rücklagen und Vermögensverwaltung***

- (1) Der Kreisverband bildet Rücklagen für Wahlkämpfe und größere geplante Projekte. Die Höhe der Rücklagen wird jährlich im Haushaltsplan festgelegt. Rücklagen dürfen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder umgewidmet werden.
- (2) Rücklagen werden getrennt vom laufenden Haushalt ausgewiesen. Sie dürfen nur für die im Haushaltsplan benannten Zwecke verwendet werden.

## ***§ 7 Schlussbestimmungen***

- (1) Für alle nicht ausdrücklich geregelten Fragen gelten die Finanzvorschriften des Bundesverbands und des Landesverbands sowie das Parteiengesetz.
- (2) Diese Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.